

LinuDent^{Up2Date}

Lesen Sie in dieser Ausgabe

Editorial

Neues zum LinuDent
Update 61.1.1

Ihr Feedback zählt

Messe-Angebot

Abrechnungstipps

Dies und Das

Prophylaxe Abrechnungsseminar



**Internet - medizinischer
Ratgeber der Zukunft!**

Liebe Leserinnen und Leser,

das Internet wird für immer mehr Menschen zum medizinischen Ratgeber und gewinnt zunehmend an Bedeutung. Es gibt unzählige Onlineportale mit den verschiedensten Informationen aus dem Gesundheitswesen. 3.120.000 Treffer liefert die Google-Suche zum Begriff Arztempfehlung. Dazu zählen nicht nur die Zahnarztsuche und die Praxisbewertung, sondern auch Angaben zur Diagnostik, Therapie und zum Leistungsspektrum.

Medizinische Informationsangebote im Internet verzeichnen die zweithöchsten Klickraten, schreibt Stiftung Warentest. Bewertungs- bzw. Empfehlungsportale sind dabei besonders relevant, denn sie basieren auf realen Patienten-Bewertungen und erlauben es, Zahnärzte und Ärzte im Internet zu beurteilen. Eines der am meisten angebotenen Foren sind z.B. „jameda“, „KennstDuEinen“ oder „Die Arzt-/ Zahnarztempfehlung“.

Die Transparenz im Gesundheitswesen nimmt stetig zu. Hier liegt für die Zahnarztpraxis ein enormes Entwicklungspotenzial. Profitieren Sie von den Möglichkeiten des Internets für Ihr Praxismarketing und von der Empfehlungsbereitschaft eines zufriedenen Patienten. Beachten Sie bei der Außendarstellung Ihrer Praxis die Berufsordnung für Zahnärzte (BOZ, bes. §21 Absatz 1), das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG), das Heilmittelgesetz (HWG, bes. § 11 Abs. 1 Nr. 5) und das Telemediengesetz (TMG). Für Sie als Zahnarzt ist es in Zukunft wichtig, sich in Bewertungsportalen positiv darzustellen.

Mit freundlichen Grüßen

Anna-Marie Oberhauser

► LINUDENT UPDATE 61.11

Heilfürsorge Bundespolizei mit Festzuschussystem ab 01.07.2014

Ab dem 01.07.2014 sind auch die Fälle der Bundespolizei nach dem Festzuschussystem abzurechnen. Maßgeblich für die Umstellung ist das Ausstellungsdatum des Behandlungsplanes. Darüber hinaus wurde für die Heilfürsorge Bundespolizei ein vom GKV-Punktwert abweichender ZE-Punktwert von 0,8969 vereinbart. Damit ergab sich auch eine Neuberechnung der doppelten Festzuschüsse für die Bundespolizei. Der Festzuschusspreis wird automatisch mit Einspielen des beiliegenden Updates 61.11 auf Ihrem Praxisrechner integriert.

Vereinbarung nach DZV

Um im Zusammenhang mit den verschärften Anforderungen der GOZ 2012 den Zahnärzten ein rechtssicheres Formular an die Hand zu geben, hat der DZV (= Deutscher Zahnärzteverband e.V.) ein entsprechendes Strategieformular entwickelt. Diese „Vereinbarung von Leistungen und Übersicht zu den voraussichtlichen Kosten“ wurde in LinuDent als „Vereinbarung nach DZV“ integriert und ermöglicht es Ihnen, sowohl die notwendigen, als auch die Verlangensleistungen in einem Formular zu erfassen. Die jeweiligen Leistungen können zusätzlich entweder mit der Kennung „1)“ für Verlangensleistungen oder mit der Kennung „2)“ für Leistungen, bei denen nachfolgend eine Vereinbarung der Gebührenhöhe erfolgt, gekennzeichnet werden. Nähere Informationen entnehmen Sie bitte der ausführlichen Updatebeschreibung.

Wartezimmerliste mit Funktion „Rückgängig“

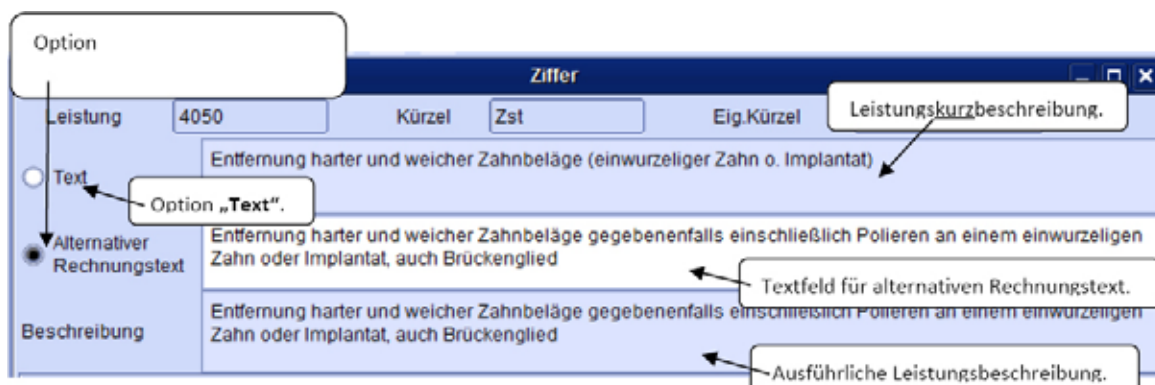
Über den neuen Button „rückgängig“ kann die (ggf. versehentliche) Übernahme eines Patienten in die Wartezimmerliste wieder rückgängig gemacht werden.

Ressource	Pat.Nr	Patient	Behandlung	Standort	Termin	Komme	Notfall
???	317	Guggenmoos, Anna-Marie	Schmerzen an Extraktionswunde	Wartezimmer 1	14:44	14:43	<input type="checkbox"/>
Beh1	197	Beerbaum, Ludger	Kurze Untersuchung vor Urlaubsreise	Wartezimmer 1	15:15	14:59	<input type="checkbox"/>
Beh1	57	Muster, Paula	Kontrolle Prothese OK	Wartezimmer 1	15:00	15:00	<input type="checkbox"/>

Um die Übernahme in die Wartezimmerliste wieder rückgängig zu machen, markieren Sie den betreffenden Eintrag und aktivieren den Button „rückgängig“. Hatte der betreffende Patient einen Termin im Terminbuch eingetragen, so wird dieser Termin wieder als „noch nicht wahrgenommen“ gekennzeichnet.

GOZ 2012-Gebührenverwaltung mit erweiterter Leistungsbeschreibung

Im Bereich der Gebührenverwaltung wurde bei den GOZ 2012-Ziffern das Textfeld zur Eingabe eines alternativen Rechnungstextes erweitert, so dass hier beliebig viel Text erfasst werden kann. Sie können nun zu den GOZ 2012-Ziffern die ausführlichen Leistungsbeschreibungen vollständig und ohne Abkürzungen erfassen. Verwenden Sie den im Textfeld „Alternativer Rechnungstext“ erfassten Text bei der betreffenden Leistung für die Anzeige der Leistungsbeschreibung sowie für den KVA-/Rechnungsdruck, so aktivieren Sie den zugehörigen Radiobutton „Alternativer Rechnungstext“.



► IHR FEEDBACK ZÄHLT

**Sagen Sie uns,
wie zufrieden Sie mit unserem Service sind.**

Wir freuen uns über ein Lob genauso wie über Kritik und Verbesserungsvorschläge. Teilen Sie uns Ihre Meinung mit, denn das gibt uns die Chance, uns stetig zu verbessern.

Unseren Feedbackbogen finden Sie im LinuDent Briefkasten sowie unter www.linudent.de/feedback.



MESSE-ANGEBOT

Neue Software für Ihre Praxis - Wechseln Sie jetzt zu LinuDent!



Vor Ort sein lohnt sich!

Kaufen oder mieten Sie eines unserer LinuDent Software-Pakete für Zahnärzte oder Kieferorthopäden direkt auf der Messe und Sie erhalten von uns Software und Wartung für die ersten 3 Monate kostenfrei!

Weitere Informationen zu unserem Messeangebot erhalten Sie unter: www.linudent.de/veranstaltungen.

**3 Monate
kostenfrei**

► ABRECHNUNGSTIPPS

Nebeneinanderberechnung der Nrn. 2120 und 2197 GOZ

Mit Datum 28.07.2014 hat das Amtsgericht Bonn (Az. 116 C 148/13) das erste bekannt gewordene Urteil zur Nebeneinanderberechnung der Nummer 2120 „mehr als dreiflächige Kompositrestauration“ mit der Nr. 2197 „adhäsive Befestigung“ gesprochen und lautet im Kernsatz: „Die Leistung nach GOZ 2197 ist weder in der Position 2120 enthalten noch ein notwendiger Bestandteil der Leistung gemäß Position 2120 GOZ.“

Darüber hinaus beinhaltet die Entscheidung eine prinzipielle Aussage des Gerichts, die über den konkreten Fall hinaus Bedeutung entfalten kann: „Die adhäsive Befestigung nach Position 2197 GOZ stellt einen Mehraufwand, also einen Zuschlag dar und ist bei tatsächlicher Erbringung neben jeder adhäsiv befestigungsfähigen Grundleistung gesondert abrechenbar und nicht bereits in der Grundleistung enthalten.“

Die adhäsive Befestigung ist also eine Mehraufwandvergütung zu jeder tatsächlich vom Zahnarzt adhäsiv befestigten Grundleistung (2060, 2080, 2100).“

KVK / eGK

Ab dem 01.01. 2015 gilt ausschließlich die elektronische Gesundheitskarte (eGK) als Berechtigungsnachweis für Leistungen in der GKV.

Darauf haben sich laut Mitteilung vom 15. August 2014 die Kassenärztliche Bundesvereinigung (KBV), die Kassenzahnärztliche Bundesvereinigung (KZBV) und der GKV-Spitzenverband geeinigt. Die „alte“ Krankenversichertenkarte (KVK) kann noch bis Ende 2014 verwendet werden.

► DIES UND DAS

Nancy Kirsch - Ihre neue Ansprechpartnerin in den Geschäftsstellen Hamburg und Porta Westfalica



Beruflicher Werdegang:

- Ausbildung zur Zahnarzthelferin
- Weiterbildung und Qualifikation zur Prophylaxeassistentin inklusive Individualprophylaxe

Allgemeine Schwerpunkte:

- Kommunikation und Service am Patienten
- Mitarbeiterführung in der Praxis
- Technisches Know How der LinuDent Systeme
- Organisation der Praxisverwaltung

„Ihr Ziel ist mein Weg und ich freue mich als Vertriebsmitarbeiterin auf unsere Zusammenarbeit.“

Fachseminar

Interessantes Abrechnungsseminar „ Profit Center Prophylaxe“

Prophylaxebehandlungen sind ein integraler Bestandteil des Leistungsspektrums jeder Zahnarztpraxis. Patienten erwarten exzellente Beratung, Professionalität in der Behandlung und faire Preise. Die sichere Abrechnung Ihrer Prophylaxe-Leistungen schafft einen gewinnbringenden Mehrwert. Welche Grundbausteine sind im Prophylaxemanagement und in der Behandlung wichtig?

Die Antworten zu diesen Fragen und noch mehr Wissen vermittelt das Seminar „Profit Center Prophylaxe.“

Termine: 17.10.2014 GS Mainz 14.11.2014 GS Berlin 12.12.2014 GS Essen

Weitere Informationen finden Sie unter: www.linudent.de.

Berufshaftpflicht bei niedergelassenen Ärzten / Zahnärzten

Der Strukturwandel verlangt Anpassung des Versicherungsschutzes beim Zusammenschluss zu einer Teilberufsausübungsgemeinschaft (TBAG), bei der Gründung eines Medizinischen Versorgungszentrums (MVZ) oder einer GmbH. Es ist ein Trugschluss zu meinen, dass aufgrund der unveränderten eigenen zahnärztlichen Tätigkeit auch die Haftungssituation identisch bleibt. So entsteht beispielsweise in der TBAG eine gesamtschuldnerische Haftung auch für die Handlungen der Kollegen völlig anderer Fachgebiete.

Wichtig ist daher, bei Zusammenschlüssen generell auch die Berufs- und Betriebshaftpflicht zu besprechen und den entsprechenden Versicherungsschutz abzuschließen. Neben einer Steuer- und Rechtsberatung ist auch die Haftungsfrage zu klären. Nicht versicherte Schäden aus der beruflichen Tätigkeit können existenzbedrohend sein.